www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Pflichtenheft über die Aufgaben der Umwelt- und Energiekommission Frenkendorf (UEK)

vom 01. Januar 2005

1. Zweck und Aufgaben

[1] Die Umwelt- und Energiekommission (UEK) ist eine ständige beratende Kommission gemäss § 11 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Frenkendorf vom 17. Juni 2004.

[2] Die UEK berät den Gemeinderat in den Bereichen Umwelt (Abfallbeseitigung, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz usw.) und Energie (Vollzug Label Energiestadt®).

[3] In Zusammenarbeit mit dem Bereich Bau organisiert die UEK Aktivitäten in den Bereichen Abfallbewirtschaftung sowie Energie/Umwelt.

2. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

[1] Die UEK besteht aus 7 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt gemeinsam durch den Gemeinderat und die Gemeindekommission. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet mit derjenigen des Gemeinderats und der Gemeindekommission. (Neuwahl 1.7.2004, 2008, 2012 usw.).

[2] Die Kommission konstituiert sich selbst mit den Chargen Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Aktuarin/Aktuar.

3. Organisation

Die UEK bildet aus ihren Reihen bei Bedarf Arbeitsgruppen, welche sich mit spezifischen Projekten und Aufgabengebieten auseinandersetzen. Sie haben über ihre Arbeit der Gesamtkommission Bericht zu erstatten.

4. Delegation Gemeinderat und Verwaltung

Mitglieder des Gemeinderats und des Bereichs Bau nehmen an den Sitzungen der UEK mit beratender Stimme teil, soweit sie Geschäfte zu vertreten haben und/oder durch die Kommission eingeladen werden.

5. Sitzungen

[1] Die UEK legt ihre Sitzungen so fest, dass die vorliegenden Geschäfte fristgerecht beraten werden können.

[2] Liegen keine Geschäfte vor, tritt die UEK einmal jährlich zusammen, um sich über die Entwicklung in ihrem Aufgabenbereich informieren zu lassen.

6. Entschädigung

Die Mitglieder werden für ihre Arbeit gemäss den Ansätzen im Anhang des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 1. Januar 2005 entschädigt.

7. Inkrafttreten, Aufhebung früherer Beschlüsse

[1] Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

[2] Beschlossen vom Gemeinderat am 27. Juni 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub